

DGUV – Landesverband West – Kreuzstr. 45 – 40210 Düsseldorf

An die
Damen und Herren
Durchgangsärzte

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Landesverband West**

Kreuzstr. 45
40210 Düsseldorf

Ansprechpartner/in:
Telefon: 0211 8224 637
Telefax: 0211 8224 644
E-Mail: service@duesseldorf.lvbg.de

Datum: 05.02.2008

Rundschreiben Nr. D 5/2008

**Statistische Angaben für das Jahr 2007
884-DA
Pz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen den Statistikbogen (Anlage 1) zur Erhebung der D-Arzt-Statistik für das Jahr 2007 sowie die Anmerkungen/Erläuterungen zum Ausfüllen der D-Arzt-Statistik (Anlage 2) und das Verletzungsartenverzeichnis (Anlage 3).

Hinweis:

1. Den Statistikbogen können Sie direkt mittels Adobe Acrobat ausfüllen, ausdrucken und per Telefax (0211/8224 328) oder auf dem Postweg bis zum

29. Februar 2008

zurück senden.

2. Die Gesamtzahl der Berichte wird automatisch errechnet. Eine manuelle Addition ist nicht erforderlich.

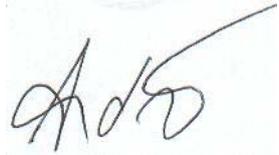
3. **Wichtig:** Bitte tragen Sie auf der Vorderseite des Statistikbogens in das hierfür vorgesehene Feld den Namen und die Absenderadresse ein. In das Feld „**Schlüssel D-Arzt**“ bitten wir Sie, die nachstehende **Kenn-Nummer** zu übertragen:

[S c h l ü s s e l]

Ohne Angabe dieser Kenn-Nummer ist eine automatische Zuordnung des Statistikbogens nicht möglich!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andro', written in a cursive style.

Andro
Geschäftsstellenleiter

Anlagen



DGUV Landesverband West, Postfach 10 34 45, 40025 Düsseldorf

Bei Rückfragen: Durchwahl (0211) 8224 - 637
FAX (0211) 8224 - 644

(bitte Name und Praxis-/Krankenhausanschrift eintragen)

Schüssel D-Arzt: _____

(bitte aus E-Mail übertragen)

Statistische Angaben für das Jahr 2007

1.

Die im Durchgangsarzt- und Verletzungsartenverfahren erstatteten Durchgangsarztberichte (F 1000) verteilen sich wie folgt auf die Unfallversicherungsträger ¹⁾:

Bergbau-BG	010	_____
Steinbruchs-BG	020	_____
BG der keramischen und Glas-Industrie	030	_____
BG der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft	040	_____
Hütten- und Walzwerks-BG	050	_____
Maschinenbau- und Metall-BG	060	_____
BG Metall Nord Süd	070	_____
BG der Feinmechanik und Elektrotechnik	100	_____
BG der chemischen Industrie	110	_____
Holz-BG	120	_____
Papiermacher-BG	140	_____
BG Druck und Papierverarbeitung	150	_____
Lederindustrie-BG	160	_____
Textil- und Bekleidungs-BG	170	_____
BG Nahrungsmittel und Gaststätten	180	_____
Fleischerei-BG	190	_____
Zucker-BG	200	_____
Großhandels- und Lagerei-BG	290	_____
BG für den Einzelhandel	300	_____
Verwaltungs-BG	310	_____
BG der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen	320	_____
BG für Fahrzeughaltungen (einschl. Binnenschiffahrts-BG)	330	_____
See-BG	340	_____
BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	360	_____

Übertrag: _____

1) Versicherungsträger, die nicht aufgeführt sind, bitte bei gleichartigen Versicherungsträgern eintragen

Übertrag: _____

BG der Bauwirtschaft (einschl. Tiefbau-BG)	370	_____
Landwirtschaftliche BG Nordrhein-Westfalen	440	_____
Land- und Forstwirtschaftliche BG Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer	470	_____
Gartenbau-BG	560	_____
Unfallkasse Rheinland-Pfalz	650	_____
Rheinischer Gemeindeunfallvers.-Verband	660	_____
Gemeindeunfallvers.-Verband Westfalen-Lippe	680	_____
Unfallkasse des Bundes	710	_____
Eisenbahn-Unfallkasse	720	_____
Unfallkasse Post und Telekom	730	_____
Landesunfallkasse NRW	820	_____
Feuerwehr-Unfallkasse NRW	960	_____

Insgesamt: =====

2.

Von den unter 1. genannten Fällen waren ²⁾

2.1 Fälle der **besonderen ambulanten** Heilbehandlung (ohne VAV-Fälle) _____

2.2 Fälle der **stationären** Heilbehandlung (ohne VAV-Fälle) ³⁾ _____

2.3 Fälle des **Verletzungsartenverfahrens** _____

3.

3.0 Zahl der Nachschauberichte _____

4.

4.0 Teilnahme an einer unfallchirurgischen Fortbildungsveranstaltung ja nein
(bitte Teilnahmebescheinigung beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift, Arztstempel

2) Fälle der „Allgemeinen Heilbehandlung“ durch den Durchgangsarzt (Pkt. 12 des Vordrucks F 1000) bleiben unberücksichtigt.
3) Für den D-Arzt am Krankenhaus: Versicherte, die sowohl stationär als auch ambulant behandelt wurden, werden nur bei der stationären Behandlung gezählt.

Anmerkungen/Erläuterungen zum Ausfüllen der D-Arzt-Statistik

Anlage 2

Von D-Ärzten/D-Ärztinnen in Gemeinschaftspraxen ist die Statistik nur einmal zu erstellen. Aus diesem Grund wird auch nur jeweils ein D-Arzt/eine D-Ärztin der Gemeinschaftspraxis angeschrieben. Die Behandlungsfälle aller D-Ärzte/D-Ärztinnen der Gemeinschaftspraxis sind zusammenzufassen und die entsprechenden Angaben in dem Vordruck einzutragen. Das Gleiche gilt bei einem kollegialen Chefarztsystem im Krankenhaus.

D-Ärzte/D-Ärztinnen, die ihre D-Arzt-Tätigkeit erst im Laufe des Jahres als Nachfolger(in) eines anderen D-Arztes/einer anderen D-Ärztin aufgenommen haben, werden gebeten, die Behandlungsfälle des Vorgängers/der Vorgängerin mit zu berücksichtigen und die Gesamtzahlen anzugeben.

Zu den einzelnen Punkten des Statistikfragebogens:

1. Sofern Unfallverletzte versorgt wurden, deren Versicherungsträger nicht auf dem Vordruck aufgeführt sind, bitten wir, dieselben bei gleichartigen Versicherungsträgern aus unserem Verbandsbereich einzutragen.

Arbeitsunfälle, die Ihnen nach durchgangsarztlicher Erstversorgung (also mit einem F 1000-Bericht bereits erfasste Fälle) zur Weiterbehandlung überwiesen werden, sind nicht unter 1 auszuweisen. Dies gilt insbesondere für Durchgangsarzte/Durchgangsarztinnen an Krankenhäusern des Verletzungsartenverfahrens, wenn bei VAV-Fällen der/die erstversorgende Durchgangsarzt/Durchgangsarztin bereits einen F 1000-Bericht erstattet hat.

- 2.1/2.2 Unter diesen Ziffern sind alle Durchgangsarztberichte der besonderen ambulanten und stationären Behandlung zahlenmäßig zu erfassen, soweit es sich nicht um VAV-Fälle handelt.

- 2.3 Hier sind erstellte Durchgangsarztberichte in Fällen des Verletzungsartenverfahrens getrennt nach ambulanten und stationären Fällen anzugeben. Maßgebend ist die Entscheidung des D-Arztes am zum Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhaus. Ein Katalog, aus dem die betreffenden Verletzungsarten entnommen werden können, ist als Anlage beigelegt.

Werden hier Eintragungen von Durchgangsarzten/Durchgangsarztinnen, die an nicht beteiligten Krankenhäusern oder in freier Niederlassung tätig sind, gemacht, muss in jedem Fall eine Begründung erfolgen, wenn keine Verlegung in ein am Verletzungsartenverfahren beteiligtes Krankenhaus erfolgt ist. Die Begründung bitten wir auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen.

- 3.0 Unter dieser Ziffer ist die Zahl der erstatteten Nachschauberichte anzugeben.

Wichtig:

Die Anfrage/den Vordruck
bitte nicht ergänzen.

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, die o. g. Hinweise zu beachten.

Vielen Dank.



Verletzungsartenverzeichnis*

(in der Fassung vom 1. Januar 2005)

- 1 Ausgedehnte oder tiefgehende Verletzungen der Haut und des Weichteilmantels, Amputationsverletzungen, Muskelkompressionssyndrome, thermische und chemische Schädigungen
- 2 Verletzungen der großen Gefäße
- 3 Verletzungen der großen Nervenbahnen einschl. Wirbelsäulenverletzungen mit neurologischer Symptomatik
- 4 Offene oder gedeckte Schädel-Hirnverletzungen (ab SHT Grad II)
- 5 Brustkorbverletzungen mit Organbeteiligung
- 6 Bauchverletzungen mit operationsbedürftiger Organbeteiligung einschl. Nieren und Harnwege
- 7 Operativ rekonstruktionsbedürftige Verletzungen großer Gelenke (mit Ausnahme isolierter Bandverletzung des oberen Sprunggelenks sowie isoliertem Riss des vorderen Kreuzbandes und unkomplizierter vorderer Schulterinstabilität)
- 8 Schwere Verletzungen der Hand
- 9 Komplexe Knochenbrüche, insbesondere mehrfache, offene und verschobene Frakturen
- 10 Alle Verletzungen und Verletzungsfolgen mit Komplikationen, fehlendem Heilungsfortschritt und/oder Korrekturbedürftigkeit

Ergänzende „Erläuterungen zum Verletzungsartenverzeichnis“ geben zusätzliche Hinweise für die Zuordnung bestimmter Verletzungen.

*§ 37 Vertrag Ärzte/UV-Träger: Verletzungsartenverfahren

- (1) In Fällen, in denen eine Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis vorliegt, hat der behandelnde Arzt dafür zu sorgen, dass der Unfallverletzte unverzüglich in ein von den Landesverbänden der gewerblichen Berufsgenossenschaften am Verletzungsartenverfahren beteiligtes Krankenhaus überwiesen wird.
- (2) Der an diesem Krankenhaus tätige Durchgangsarzt entscheidet nach Art oder Schwere der Verletzung, ob eine stationäre oder ambulante Behandlung erforderlich ist. Er kann die Behandlung ambulant durchführen oder einen anderen qualifizierten Arzt mit der ambulanten Behandlung beauftragen.
- (3) Eine Überweisung nach Abs. 1 ist in den Fällen der Ziffer 8 des Verletzungsartenverzeichnisses dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem behandelnden Arzt um einen Handchirurgen handelt, der zur Behandlung Unfallverletzter von einem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zugelassen ist.
- (4) ...



Erläuterungen zum Verletzungsartenverzeichnis (in der Fassung vom 1. August 2007)

Die folgenden Ausführungen sollen die 10 Verletzungen des Verletzungsartenverzeichnisses erläutern und eingrenzen. Naturgemäß kann nicht jede denkbare und individuelle Verletzungskonstellation aufgeführt werden. Für seltene und komplexe Situationen gilt der aufgezeigte Rahmen somit sinngemäß. Mehrfach- und schwerstverletzte Patienten (Polytrauma) erfüllen regelhaft in einem oder mehreren Punkten die Kriterien des Verletzungsartenverzeichnisses. Die Behandlung einer vital bedrohlichen (z. B. Milzzerreiung) oder hoch dringlich zu versorgenden (z. B. Muskelkompressionssyndrom) Verletzung hat selbstverstndlich Vorrang vor den Regelungen des Verletzungsartenverfahrens. In diesen Fllen erfolgt die Verlegung in ein beteiligtes Krankenhaus zum sinnvoll frhestmglichen Zeitpunkt.

In Zweifelsfllen, ob eine Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis vorliegt, sollte grundstzlich die Vorstellung des Patienten in einem am Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhaus erfolgen.

1. Alle Amputationsverletzungen, auch der Grozehe und des Daumenendgliedes, ausgenommen Zehen- und Fingerendgliedknochen (siehe auch 8).

Muskelkompressionssyndrome in allen Lokalisationen mit klinischer Symptomatik, Drcken ber 30 mm Hg und Operationsnotwendigkeit.

Thermische und chemische Schdigungen einschlielich Stromverletzungen mit einer Ausdehnung ber 15 % der Oberflche (2.-gradig), 3.-gradige Schdigungen ber 10 % sowie im Gesicht, am Genital und an der Hand, begleitendes Inhalationstrauma, ausgedehnte offene und geschlossene Weichteilabhebungen (Decollement) mit akuten oder drohenden Ernhrungsstrungen.

Schwere Weichteilverletzungen mit zu erwartenden Hautverlusten und gegebener bzw. fraglicher Notwendigkeit einer Lappenplastik.
2. Durchtrennungen, Zerreiungen und akute traumatische Verschlsse der groen Gefe des Rumpfes, der Transportarterien an den Extremitten einschlielich Unterschenkel und Unterarm (bezglich Hand siehe Punkt 8) sowie der groen Begleitvenen proximal von Ellenbogen- und Kniegelenk.
3. Verletzungen des Rckenmarks, der Nervenwurzeln und der groen Nervengeflechte des Armes und des Beines, Verletzungen der Stammnerven des Armes einschlielich Unterarm (Nervus radialis, Nervus medianus, Nervus ulnaris) und des Beines (Nervus peroneus, Nervus tibialis).
4. Alle offenen Verletzungen mit Hirnbeteiligung, gedeckte Verletzungen klinisch ab SHT Grad II, alle traumatisch bedingten strukturellen Vernderungen und Blutungen in bildgebenden Verfahren, alle operationsbedrftigen Verletzungen (siehe auch Punkt 9).
5. Alle operationsbedrftigen Verletzungen einschlielich Brustkorbdrainagen, alle Verletzungen mit ausgedehnten und transfusionsbedrftigen Blutungen, alle Verletzungen mit Behinderung der Atemmechanik und des Gasaustausches mit drohender oder manifester Beatmungsnotwendigkeit.
6. Auch Verletzungen mit fraglicher oder drohender Operationsbedrftigkeit (Parenchymverletzungen und/oder Organruptur von Leber, Milz und Nieren), Verlufe mit transfusionsbedrftigem Blutverlust, klinischen Zeichen der Bauchfellentzndung und ausgeprgten Strungen der Darmmotilitt.
7. Als groe Gelenke gelten an der oberen Extremitt Schulter-, Ellenbogen- und Handgelenk (bezglich Hand siehe Punkt 8). An der unteren Extremitt Hft-, Knie-, oberes und unteres Sprunggelenk sowie die anschlieenden Gelenkreihen der Fuwurzel (Chopart- und Lisfranc-Gelenk). Auch gelenkbetreffende und gelenknahe Rupturen der groen Sehnen an der oberen (Bizeps- und Trizepssehne) und an der unteren Extremitt (Quadrizeps-, Patellar- und Achillessehne) bei gegebenem Kausalzusammenhang. Auch Verletzungen von Kapseln und Bndern mit fraglicher Operationsbedrftigkeit. Alle Brche mit Gelenkverwerfung auch bei fraglicher Operationsbedrftigkeit (einschlielich Handgelenk).

8. Alle folgenden Verletzungskonstellationen:

Amputationsverletzungen (ausgenommen Fingerendglied) einschließlich Endgliedverletzungen des Daumens.

Multiple, stark verschobene und gelenkbeteiligende Brüche der Mittelhandknochen und der Langfinger, am ersten Mittelhandknochen in jeder Form.

Kahnbeinbrüche, verschobene Brüche der Handwurzel auch mit fraglicher Operationsbedürftigkeit, Bandverletzungen der Handwurzel mit offensichtlicher oder fraglicher Instabilität.

Verletzungen der Stammnerven (Nervus medianus, Nervus ulnaris, Ramus superficialis Nervus radialis) und von funktionell bedeutsamen Fingernerven (z. B. in der Greifzone des Daumens und/oder des Zeigefingers sowie der Außenseite des Kleinfingers).

Gefäßverletzungen im Bereich der Hand mit akuten oder drohenden Ernährungsstörungen, auch bei fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Beugesehnenverletzungen und Verletzungen mehrerer Strecksehnen.

9. Offene oder geschlossene Brüche des Hirn- und Gesichtsschädels bei stärkerer Verschiebung und/oder gegebener oder auch fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Wirbelbrüche mit neurologischen Ausfällen, ausgeprägter Fehlstellung und/oder Instabilität mit gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit (AO Typ A 2.3, A3, B und C).

Beckenringbrüche mit ausgeprägter Fehlstellung und/oder Instabilität bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit (AO Typ B 2 und C).

Hüftpfannenbrüche mit ausgeprägter Fehlstellung und/oder Instabilität bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Verletzungen offener Wachstumsfugen mit potenzieller Störung des Wachstums (Typ Aitken II und III) sowie stark verschobene Brüche mit gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Brüche mehrerer Röhrenknochen als Kettenverletzung einer Extremität oder funktionell zusammenhängend (bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit).

Brüche des Ober- oder Unterarmes bei offener Begleitverletzung, geschlossene Brüche mit starker Verschiebung, Splitterung, Etagenfrakturen und/oder Gelenkbeteiligung.

Brüche des Oberschenkels bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Brüche der Kniescheibe mit Instabilität und/oder stärkerer Verschiebung.

Brüche des Unterschenkels und des Schienbeines mit Verschiebung bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit, insbesondere bei offenen oder geschlossenen Weichteilschäden.

Brüche der Knöchelgabel mit Ausnahme Typ Weber A und B ohne zusätzliche Bandverletzungen.

Brüche des Sprungbeines, des Fersenbeines, der Fußwurzel und der Mittelfußknochen bei stärkerer Verschiebung und Gelenkbeteiligung und gegebener oder fraglicher Operationsnotwendigkeit, ausgenommen isolierte Brüche an der Basis des V. Mittelfußknochens.

10. Tiefgehende, ausgedehnte oder fortschreitende Entzündungen nach operativer Versorgung der Verletzung, fehlender Heilungsfortschritt oder schwerwiegende Komplikationen auch bei nicht im Verzeichnis enthaltenen Verletzungen, drohende oder manifeste Knochenheilungsstörung (Pseudarthrose) mit Überschreitung der für den jeweiligen Skelettabschnitt üblichen Heilungszeit, verbliebene oder zunehmende Stellungsabweichungen mit gegebener oder fraglicher Korrekturnotwendigkeit.